

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-1053/141/25

Dresden, 7. November 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/11003**  
**Thema: Fake Accounts in Sozialen Netzwerken des Landesamtes  
für Verfassungsschutz Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut der ‚Jungen Freiheit‘, die sich auf Recherchen der ‚Süddeutschen Zeitung‘ bezieht, beschäftigen das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sowie die Landesämter (LfV) Mitarbeiter, die mit Fake Accounts in Sozialen Netzwerken unterwegs sind und dabei selbst extremistische Aussagen tätigen, um in der jeweiligen Szene glaubwürdig zu wirken. (Quelle: <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2022/verfassungsschutz-fakes/>)“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie viele Fake Accounts betreibt das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen durch wie viele Mitarbeiter? (Bitte aufschlüsseln nach: Datum der Erstellung, Phänomenbereich [Rechts-, Links-, Ausländerextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Islamismus, Delegitimierung des Staates), Benennung des sozialen Netzwerks (Facebook, Twitter, Telegram, Instagram usw.)**

**Frage 2:**

**In wie vielen Fällen wurden über die Fake Accounts extremistische Äußerungen und in wie vielen Fällen strafbare Äußerungen getätigt und wie häufig wurden diese Äußerungen bei Strafverfolgungsbehörden durch Nutzer der Netzwerke (wo) angezeigt? (Bitte aufschlüsseln nach dem Muster von Frage 1.)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 3:**

**Wie viele Fake Accounts wurden nach jeweils welcher Zeit wieder abgestellt bzw. gelöscht? (Bitte aufschlüsseln nach dem Muster von Frage 1.)**

**Frage 4:**

**Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erstellung und Nutzung der Fake Accounts?**

**Frage 5:**

**Welche Erkenntnisse liegen beim LfV Sachsen darüber vor, wie hoch die Anzahl von Fake Accounts ist, die von anderen Verfassungsschutzbehörden betrieben werden und in den Freistaat Sachsen hineinwirken und wie häufig kam es zwischen dem LfV Sachsen und den anderen Behörden zu Absprachen wegen dieser länderübergreifend agierenden Mitarbeiter/Accounts? (Bitte aufschlüsseln nach Bundesamt sowie den Landesämtern der einzelnen Bundesländer)**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragestellungen betreffen Informationen über die operative Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen oder anderer Verfassungsschutzbehörden. Zu diesen nimmt die Staatsregierung aus Gründen des Geheimschutzes grundsätzlich nicht öffentlich Stellung.

Informationen, denen überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen, sind gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft.

Im Falle der vorliegenden Fragestellungen ist die Einstufung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art der nachrichtendienstlichen Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Methoden oder Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken.

Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen könnten. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Armin Schuster